

Oberamtliches Rundschreiben an die Gemeinden der oberen Landschaft betreffend die Aufforderung, das der Landesherrschaft vorbehaltene Holzschlagrecht in den Alpen zu befolgen, da ihnen auf den Alpen nur das Weiderecht und das Holzungsrecht lediglich zum Unterhalt der Alphütten und für das Brennholz während der Alpzeit zustehe, wobei jeder verpflichtet sei, Verstöße gegen diese Verordnung der Obrigkeit zu melden.

Abschr. (B), AlpA Vaduz, A15a. – Pap. 1 Blatt 22,4 / 35,2 cm. – Bei AlpA Vaduz, A15b handelt es sich um eine vom Landesverweser Johann Michael Menzinger am 31. Juli 1860 beglaubigte Abschrift (C).

[fol. 1r] |¹

An |² Gerichten der oberen Landschaft!¹

|³ Daß eß hervorkomen ist, daß mehrere Unterthanen |⁴ in denen hinter den Gulmen² ligende Wäldern |⁵ und Alpen Bau- oder andreß Holtz zu fällen sich |⁶ anmassen, was gantz gegen die landeßfürstlicheß |⁷ Recht laufft, denen gemäß dort der Holzschlag gantz |⁸ dem höchsten Landeßherrschaft gehörth, maßen die |⁹ Gemeinden in dem Bezierck jhrer Alpen lediglich das |¹⁰ Recht zur Weide und nur auf dem Beziercke der |¹¹ Alpen insoweit ain Holzungsrecht ausüben können, |¹² inwiewait sie diß Holtz zum Unterhalt ihrer |¹³ Alphütten (worunter die Mäyensäß Hüten oder |¹⁴ andere nicht auf den Alpen oder sonderen ander- |¹⁵ wärths stehende Stallungen nicht verstanden |¹⁶ werden) und zum nothwendigen Vornemen^{a)} |¹⁷ während der Alpzeit bedürfen, so werdet ihr all- |¹⁸ gemein kundmachen, daß dieser Unfug um |¹⁹ so sicherer abzustellen seÿe, als in widerigen Fals |²⁰ der Vertretene^{b)} zur strengen Straff und Ersatz- |²¹ leistung gezogen werden wierth. |²² So wie auch daß Amt jedem, der einen zweiten |²³ in einer so unbefuegten Handlung^{c)} betrittet wiert, |²⁴ zur Pflicht macht, die Anzeige beÿm Amte zu |²⁵ machen, wogegen ihn unter Verheimlichung seineß |²⁶ Namens in thunlichen Fällen imer der dritte Theil |²⁷ deß eingegangenen Strafbetrageß als ^{d-}dem zweiten^{-d)} |²⁸ Lohn zugesichert wird. |²⁹ Dieses Zirkular ist von Gemeinde zu Gemeinde zu stellen |³⁰ vnd von der letzern beÿm Amte zurückzellen^{e)}.

|³¹ Vadutz den 17. Dezember [1]810.

[fol. 1r] |¹ Fürstliche |² Verordnung gegen die |³ Gemeinden in der oberen |⁴ Herrschaft Liechten- |⁵ stein, [1]810.

|⁶ Reinberger, |⁷ Vadutz.

a) *B*, allerdings unklar; *C*: Brennen. – b) *C*: Betretene. – c) *C*: Holzung. – d-d) *B*, wohl Abschreibefehler; *C*: Denuncianten. – e) *C*: zurückzugeben.

¹ Gemeint ist die obere Landschaft Vaduz im Gegensatz zur unteren Landschaft Schellenberg. – ² Kulm, Übergang vom Rheintal ins Saminatal, Gem. Triesenberg.

e-archiv.ii